

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch

Kommentar

Fassung vom 01.12.2014

Kommentar zum Mustersteuerreglement Kirchgemeinden (Steuerbezug durch mehrere Einwohnergemeinden)

1. Allgemeines

Gleichstellung der Geschlechter

Grundsätzlich sieht die kantonale Gesetzgebung vor, dass Gesetze, Reglemente etc. geschlechtsneutral ausformuliert werden bzw. dass beide Geschlechter genannt werden. Da wir im Musterreglement ohnehin mit Varianten arbeiten müssen, würde eine Doppelnennung zur Unlesbarkeit führen, weshalb wir darauf verzichten. Entsprechend ist im ganzen Reglement „Steuerregisterführer“ durch „Steuerregisterführer oder Steuerregisterführerin“ zu ersetzen.

Falls aus Gründen der Lesbarkeit im Kirchgemeindesteuerreglement auf eine durchgehend neutrale Formulierung verzichtet wird, empfiehlt sich eine Einleitungs- oder Schlussklausel, die wie folgt lauten könnte:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbezogen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

oder:

Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden nachstehend nicht unterschieden, sondern in der einen oder andern Form verwendet. Sie sind somit gleichwertig.

Steuerperiode

Der Begriff „Steuerjahr“ wird in der Gegenwartsbesteuerung generell durch „Steuerperiode“ ersetzt, da bei den juristischen Personen die Steuerperiode nicht zwingend mit dem Kalenderjahr übereinstimmt (§§ 5 Abs. 2, 8 und 9 Abs. 2).

Busse statt Strafsteuer

Das revidierte Steuergesetz unterscheidet nicht mehr zwischen Strafsteuer und Busse. Es wird durchgehend der Begriff Busse verwendet. Strafsteuer ist generell durch Busse zu ersetzen.

Der nachfolgende Kommentar äussert sich im Wesentlichen zu den Bestimmungen des geltenden Rechts.

2. Kommentar Muster-Kirchgemeindesteuerreglement**I. Steuerhoheit**

§ 1

Die [...] Kirchgemeinde N erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuer von den natürlichen Personen.
² Die [...] Kirchgemeinde N umfasst die Einwohnergemeinden X, Y und die Einheitsgemeinde Z.

Kommentar:

Die Kantonsverfassung anerkennt gemäss Art. 53 Abs. 1 KV (Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986; BGS 111.1) die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche (sog. Landeskirchen) als Körperschaften des öffentlichen Rechts. In Art. 46 Abs. 3 KV wird den obgenannten Kirchen das Recht zugestanden, auf dem Einkommen und Vermögen der natürlicher Personen Steuern zu erheben und eine Personalsteuer einzufordern. Das Steuergesetz übernimmt dieses Recht der Kirchgemeinden, eine Steuer zu erheben, in § 2 Abs. 3 StG. Die Erhebung einer Personalsteuer ist für die Kirchgemeinden fakultativ. Wenn eine Kirchgemeinde auf die Erhebung einer Personalsteuer verzichtet, sind die §§ 1 und 6 des Kirchgemeindesteuerreglements anzupassen und § 5 des Kirchgemeindesteuerreglements entfällt.

II. Steuerpflicht

§ 2

1. Natürliche Personen

¹ Der Kirchgemeinde N gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 des Steuergesetzes haben und sich zum Glauben der [...] Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.
² Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer pro rata temporis vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

³ Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 des Steuergesetzes zu der Kirchgemeinde besteht.

⁴ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuererteilung.

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der [...] Konfession nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

Kommentar:

Kirchensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die im Gebiet der Kirchgemeinde ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen (§ 249 Abs. 1 StG). Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen. Daraus folgt, dass für Konfessionsangehörige, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, für die Kirchensteuer keine Steuerauscheidung innerhalb des Kantons vorgenommen wird, auch wenn sie in mehreren Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind.

Konfessionsangehörige, die im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt verzeichnen, sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 StG zu der Kirchgemeinde besteht. Das trifft beispielsweise zu, wenn sie im Gebiet der Kirchgemeinde ein Geschäft betreiben oder über Grundeigentum verfügen. Ist zu mehreren Kirchgemeinden eine wirtschaftliche Zugehörigkeit vorhanden, besteht die Steuerpflicht in allen, wobei eine Steuerauscheidung vorzunehmen ist.

Juristische Personen haben keine Kirchensteuer, sondern die Finanzausgleichsteuer in Höhe von 10% der ganzen Staatsteuer, zu entrichten (§ 109 Abs. 1 StG). Das Inkasso erfolgt durch das Kantonale Steueramt. Der Ertrag der Finanzausgleichsteuer steht dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden zur Verfügung. Die Aufteilung des Ertrages der Finanzausgleichsteuer auf die einzelnen Konfessionen erfolgt nach der Anzahl Konfessionsangehöriger in jedem Bezirk (§ 63 f. des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich [Finanzausgleichgesetz]; BGS 131.71).

Der Austritt aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeinderat erklärt werden (Art. 55 Abs. 2 KV). Wer diese Erklärung, dass er der betreffenden Konfession nicht oder nicht mehr angehöre, abgibt, ist von diesem Datum an von der Kirchensteuer befreit (vgl. § 70 VV StG). Ein rückwirkender Austritt aus der Konfession ist nicht möglich.

Für die Befreiung von der Kirchensteuer genügt der Austritt allein aus der Kirchgemeinde nicht. Dieser ist rechtlich nämlich gar nicht möglich, denn jedermann, der sich zu einem Glauben bekennt und Wohnsitz im Gebiet der entsprechenden Kirchgemeinde hat, ist ohne weiteres Mitglied der Kirchgemeinde (Art. 55 Abs. 1 KV und § 249 Abs. 1 StG). Um der Kirchensteuerpflicht zu entgehen, ist deshalb der Austritt aus der entsprechenden Konfession und der gesamten Kirche dieser Glaubensgemeinschaft notwendig. Ob diese Regelung weiterhin Bestand hat, ist aufgrund der Urteile des Bundesgerichts vom 16. November 2007 (2P. 321 /2006) bzw. vom 9. Juli 2012 (2C_406/2011) aber unsicher. Im jüngeren Urteil stellte das Bundesgericht in einem Fall aus dem Kanton Luzern fest, dass einem Austrittswilligen nicht eine Erklärung abverlangt werden könne, dass er nicht mehr der römisch-katholischen Konfession angehöre. Nach neuester aber umstrittener Rechtsprechung soll es nun möglich sein, trotz Austritt aus einer Kirchgemeinde weiterhin der entsprechenden Religionsgemeinschaft anzugehören.

Im Unterschied zum Kanton Solothurn handelt es sich bei den luzernischen Bestimmungen nicht um kantonale Verfassungsnormen. Ob das Bundesgericht eine kantonale Verfassungsbestimmung, die von der Bundesversammlung gewährleistet ist (Art. 51 Abs. 2 BV), ebenfalls als bundesverfassungswidrig qualifizieren würde, lässt sich heute nicht beurteilen.

Da die Rechtslage derzeit noch umstritten ist und für die solothurnische Regelung noch keine bundesgerichtlichen Beurteilung vorliegt, rechtfertigt es sich, an der bisherigen Praxis gemäss Art. 55 KV festzuhalten. Der Entscheid über den Austritt aus der Kirchgemeinde obliegt weiterhin dem Kirchgemeinderat. Die SRF sind in diesem Bereich nur als Vollzugsbehörde zu qualifizieren, weshalb sich diese auf den Entscheid des Kirchgemeinderats abstützen können. Schlussendlich kann festgehalten werden, dass sich die Anzahl der Fälle „partieller Austritte“ wohl auf ein Minimum beschränken.

§ 3 2. Familien

- ¹ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4^{bis} Steuergesetz):
- a) zwei Drittel der ganzen Staatsteuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört.
 - b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
 - c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
 - d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16. Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören;
- ² Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopffzahl aufgeteilt.
- ³ Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes beanspruchen kann.

Kommentar:

Die schweizerischen Steuergesetze beruhen auf dem Prinzip der Familienbesteuerung. Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (§ 14 Abs. 1 StG). Hinzu kommt auch noch das Einkommen und Vermögen der Kinder unter elterlicher Sorge (ausgenommen Erwerbseinkommen; § 14 Abs. 2 und 3 StG). Dieser Grundsatz gilt auch für die Kirchensteuer. Wenn sich die Mitglieder einer Familie zu verschiedenen Konfessionen bekennen, muss folglich die Kirchensteuer aufgeteilt werden. Das Gesetz hat dazu eine schematische Regelung getroffen, die nicht auf das Einkommen und Vermögen der einzelnen Familienangehörigen abstellt.

Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren nach § 249 Abs. 3 StG wie folgt geteilt:

- zwei Drittel der ganzen Kirchensteuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- die Hälfte der ganzen Kirchensteuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind;
- die Hälfte der ganzen Kirchensteuer zahlen Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- einen Drittel der ganzen Kirchensteuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- ein Drittel der ganzen Kirchensteuer ist für Kinder unter 16 Jahren zu bezahlen, wenn nur sie der Konfession angehören, nicht aber die gemeinsam veranlagten Eltern.

Wenn die Kinder verschiedenen Konfessionen angehören, wird deren Anteil (Hälfte oder ein Drittel) nach Kopffzahl aufgeteilt. Rechtlich relevant sind nur Kinder unter 16 Jahren, da sie mit Vollendung des 16. Altersjahres religiös mündig werden. Massgebend für die Aufteilung der Kirchensteuerpflicht sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Gehören beispielsweise die Mutter und das einzige Kind der evangelisch-reformierten Kirche an, der Vater keiner, ist in dem Jahr, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, eine halbe Kirchensteuer geschuldet (vorher zwei Drittel). Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht grundsätzlich jenem Elternanteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a StG beanspruchen kann (§ 249 Abs. 4^{bis} StG).

Bei gemischt-konfessionellen Familien ohne Wohnsitz im Kanton Solothurn wird keine Steuer- teilung vorgenommen, wenn nur für einen Ehegatten im Kanton eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht (§ 70 Abs. 3 VV StG). Beispiel: Eine Familie hat Wohnsitz in Bern. Vater und Kinder gehören der evangelisch-reformierten Konfession an, die Mutter der römisch-katholischen. Sie ist Alleineigentümerin einer Liegenschaft in Solothurn. Nur sie ist in Solothurn steuerpflichtig. Es ist eine ganze Steuer der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn geschuldet, berechnet auf dem Liegenschaftsertrag in Solothurn. Sind die Ehegatten jedoch Miteigentümer, ist die Steuer – wie vorstehend dargestellt – auf die beteiligten Konfessionen aufzuteilen.

Die gleiche Teilung der Kirchensteuer gilt auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben (§ 14^{bis} Abs. 2 StG). Keine Aufteilung nach Konfessionen gibt es bei der Grundstückgewinnsteuer, da Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen sowie Kinder für Grundstückgewinne selbstständig besteuert werden (§ 52 Abs. 2 StG). Der Grundsatz der Familienbesteuerung gilt hier nicht.

III. Steuerfuss

§ 4 1. Im Allgemeinen

¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

Kommentar:

Die Kirchgemeindesteuern werden in Prozenten der ganzen Staatssteuer bezogen. Ganze Staatssteuer, auch einfache Staatssteuer genannt, heisst 100%. Es ändert sich somit auch dann nichts an der Kirchgemeindesteuer, wenn der Kanton den Steuerfuss ändert, z.B. von 104% auf 102% senkt oder auf 106% erhöht. Die Kirchgemeinden müssen alljährlich bei der Aufstellung des Voranschlages den Steuerfuss beschliessen. Zuständig ist die Kirchgemeindeversammlung.

Da die juristischen Personen nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist ein unterschiedlicher Steuerfuss auch nicht möglich.

§ 5 2. Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Kirchgemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von [...] Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

Kommentar:

Die Erhebung der Personalsteuer ist für die Kirchgemeinden fakultativ. Sie können gänzlich darauf verzichten. Wenn eine Kirchgemeinde auf die Erhebung einer Personalsteuer verzichtet, sind die §§ 1 und 6 des Kirchgemeindesteuerreglements anzupassen und § 5 des Kirchgemeindesteuerreglements entfällt (siehe Kommentar zu § 1).

Massgebend sind in der Gegenwartsbesteuerung die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder bei Beendigung der Steuerpflicht (vgl. §§ 13, 73, 78 und 88 StG). Das Musterreglement von 1985 enthielt noch eine Bestimmung, nach welcher auf die Erhebung der Personalsteuer verzichtet wird, wenn das Reineinkommen vor Abzug der Sozialabzüge bei den in a§ 44 Abs. 1 StG genannten Steuerpflichtigen und bei den anderen Steuerpflichtigen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Damit sollten Personen mit geringen Einkommen, deren Einkommen beispielsweise die Nullstufen der Einkommenssteuertarife nicht erreichten, auch von der Personalsteuer befreit werden. Da diese Regelung administrativ nicht einfach zu handhaben ist, wird sie nicht mehr empfohlen.

Bis Ende 2003 lautete die Bestimmung von § 73 dahingehend, dass „Jede selbständig steuerpflichtige Person, [...]“ eine Personalsteuer zu entrichten habe. Solange hat der Kanton Solothurn von Ehepaaren nur eine Personalsteuer im Betrag von 20 Franken erhoben. Die aktuelle Formulierung „Jede volljährige Person, [...]“ stammt von der Revision vom 22. Mai 2002, die 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Die Begründung in der Botschaft des Regierungsrates vom 29. Oktober 2001 lautete wie folgt (siehe Ziffer 4.1.4, Seite 15):

Mit der Personalsteuer wird der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer verwirklicht, indem sämtliche Personen aufgrund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen zur Steuer und damit zu einem Beitrag an die öffentlichen Lasten herangezogen werden (Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 198 f.). [...]. Neu soll die Personalsteuer nicht mehr „pro Steuererklärung“ sondern von jeder volljährigen Person erhoben werden, so dass Verheiratete künftig richtigerweise zwei Personalsteuern zu entrichten haben. Dafür wird auf die Erhebung der Personalsteuer von Minderjährigen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, verzichtet, da es sich in der Regel ohnehin um Personen in Ausbildung handelt.

Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Neueintritt des überlebenden Ehegatten in die Steuerpflicht. Dies bedeutet, dass der überlebende Ehegatte die Personalsteuer im gleichen Jahr zweimal entrichten muss, da sie auch bei unterjähriger Steuerpflicht im vollen Umfang geschuldet ist. Seit dem 1. Januar 2011 wird die Erhebung der kantonalen Personalsteuer pro Jahr und Person auf einmal beschränkt (§ 37 Abs. 2^{bis} VV StG). Falls sich die Kirchgemeinden dieser Regelung anschliessen wollen, wird die Aufnahme eines Abs. 3 in § 5 des Kirchgemeindesteuerreglements empfohlen: „Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.“

IV. Steuerverfahren

§ 6 1. Zuständigkeit

Die Kirchgemeinde überträgt das Steuerverfahren und das Steuerbezugsverfahren an die jeweiligen Einwohnergemeinden. Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, mit den Einwohnergemeinden auf dem Gebiet der Kirchgemeinde entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

Kommentar:

Die Kirchgemeinden beziehen ihre Steuern grundsätzlich in eigener Verantwortung. Zahlreiche Kirchgemeinden sind jedoch dazu übergegangen, den Steuerbezug vertraglich auf die entsprechenden Einwohnergemeinden zu übertragen. Befinden sich auf dem Gebiet der Kirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden, ist mit jeder Gemeinde eine separate Vereinbarung abzuschliessen. Für das Steuerverfahren und Steuerbezugsverfahren der Kirchensteuern ist somit jeweils die betroffene Einwohnergemeinde für die Kirchensteuerpflichtigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in ihrem Gebiet zuständig.

§ 7 2. Steuerberechnung

¹ Die in der jeweiligen Einwohnergemeinde zuständige Behörde berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den einfachen Staatssteuerbetrag, den Kirchensteuerfuss, den massgebenden Kirchensteueranteil bei gemischt-konfessionellen Familien, den Kirchensteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

Kommentar:

Das Steuergesetz sieht in § 258 Abs. 2 ausdrücklich eine Busse wegen versuchter Hinterziehung von Kirchgemeindesteuern vor. Sie beträgt bei der Kirchgemeinde 20% der Busse des Staates. Eine davon abweichende Bussenfestsetzung von bspw. 10% oder gar 0% ist nicht zulässig. Die Kirchgemeinden resp. die mit der Veranlagung und dem Bezug beauftragten Einwohnergemeinden erhalten eine Kopie der Bussenverfügung bei versuchter Hinterziehung.

§ 8 3. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der zuständigen Behörde der jeweiligen Einwohnergemeinde innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Steuerpflicht und gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die zuständige Behörde der jeweiligen Einwohnergemeinde entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet. Wird die Kirchensteuerpflicht angefochten, so ist eine Stellungnahme des Kirchgemeinderates einzuholen, der Grundlage des Entscheides bildet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kommentar:

Die Rechtsmittel können sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages und die Steuerpflicht richten (z.B. falscher Steuerfuss; Austritt aus Kirche), nicht aber gegen die zu Grunde liegende Veranlagung.

§ 9 4. Verwirkung

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

Kommentar:

Das Recht, eine Kirchgemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Im Gesetz wird aber klar ausgeführt, dass die Verjährung der Steuerforderung unterbrochen wird und neu zu laufen beginnt mit jeder Amtshandlung, mit der die Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen oder einem Mithaftenden festgestellt oder geltend gemacht wird. Darunter fallen Rechnungen, Mahnungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen usw. Die Verjährung wird auch unterbrochen, wenn der Steuerpflichtige die Steuer in irgendeiner Form anerkennt, z.B. durch Einreichen eines Erlassgesuches. Eine Steuerforderung verjährt aber in jedem Fall 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung (eine Regelung im Steuerreglement, wonach diese diese Bestimmung des Steuergesetzes auch für die Kirchgemeindesteuern anwendbar ist, ist nicht notwendig).

§ 10 5. Vertretung der Kirchgemeinde im Steuerverfahren

Die Kirchgemeinde wird in Steuersachen durch die zuständige Behörde der jeweiligen Einwohnergemeinde vertreten.

Kommentar:

Welche Personen oder Organe das Steueramt (oder: die Finanzverwaltung) der Einwohnergemeinde bilden, richtet sich nach dem Steuerreglement der Einwohnergemeinden.

§ 11 6. Kirchengemeindesteuerregister

¹ Das Kirchengemeindesteuerregister wird von der zuständigen Behörde der jeweiligen Einwohnergemeinde erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens sowie die Steuerbeträge.

Kommentar:

Im Kirchengemeindesteuerregister sind alle natürlichen Personen zu erfassen, die aufgrund persönlicher Zugehörigkeit sowohl im Kanton Solothurn gemäss §§ 8 bis 10 StG als auch in der entsprechenden Kirchengemeinde steuerpflichtig sind.

Das Kirchengemeindesteuerregister wird im Steuergesetz nur einmal in § 256 Abs. 2 StG erwähnt. Diese Bestimmung gibt unter Hinweis auf § 131 StG den Inhalt des Kirchengemeindesteuerregisters vor. Das Kirchengemeindesteuerregister enthält die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und die Steuerbeträge (gemäss Veranlagungsverfügung). Andere Angaben darf es nicht enthalten. In welcher Form die Kirchengemeinde das Kirchengemeindesteuerregister führen, ist ihnen freigestellt. Das Steuergesetz macht diesbezüglich keine Vorgaben. Zu beachten sind jedoch die Grundsätze der Beständigkeit, der Nachvollziehbarkeit und der Archivierbarkeit.

V. Steuerbezug

§ 12 1. Steuerbezug

Die Fälligkeit, das Bezugs- und Rückerstattungsverfahren sowie die anzuwendenden Zinssätze richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Einwohnergemeinde.

Kommentar:

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Ziffer V des Kommentars zum Mustersteuerreglement Einwohnergemeinden verwiesen.

§ 13 2. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Kirchengemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Kirchengemeindepräsidenten einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

Kommentar:

Diese Bestimmung ist nur notwendig, wenn die Kirchgemeinde selbst über den Erlass der Kirchgemeindesteuer entscheiden will. Wenn die Kirchgemeinde selbst über die Erlassgesuche entscheiden will, so hat sie die folgenden Ausführungen zu beachten.

Durch den generellen Verweis auf die Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen (BGS 614.159.11) kann sowohl eine Anpassung an die geltende Erlasspraxis des Finanzdepartements als auch eine gewisse Vereinheitlichung herbeigeführt und die missbräuchliche Inanspruchnahme des Erlassverfahrens verhindert werden.

Bei Entscheiden über den Erlass von Steuern muss aufgrund der Rechtsweggarantie eine gerichtliche Überprüfung möglich sein. Entscheide über den Erlass von Kirchgemeindesteuern können folglich mit Rekurs innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht angefochten werden (§ 255 Abs. 3 StG). Bei der Staatssteuer ist der Rekurs an das Kantonale Steuergericht schon seit Jahrzehnten das ordentliche Rechtsmittel.

VI. Schlussbestimmung

§ 14

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar [...] in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Kirchensteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom [...].

Kommentar:

Die Änderungen sind nach der Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung vom Finanzdepartement genehmigen zu lassen (§ 257 Abs. 1 StG). Das Gesuch um Genehmigung des Kirchgemeindesteuerreglements ist einzureichen an:

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Gesetzgebung
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- geändertes Reglement unter Angabe der geänderten Bestimmungen;
- Auszug aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung.

Sofern die Kirchgemeindeversammlung das Steuerreglement noch vor dem 30. Juni beschliesst, ist eine rückwirkende Genehmigung per 1. Januar des Beschlussjahres grundsätzlich möglich.